



WARUM DAS BUNDESINSTITUT FÜR ARZNEIMITTEL UND MEDIZIN- PRODUKTE (BfArM) NICHT FÜR DIE FRAGE ZUSTÄNDIG IST, OB DER VERTRIEB DER E-ZIGARETTE ALS GENUSSMITTEL ZULÄSSIG IST

In der 62. Sitzung vom 13.01.2009 stellte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) fest (Seite 5, Punkt 7, vorletzter Absatz):

"Die E-Zigarette wird derzeit als Genussmittel vertrieben. Die Abgrenzungsfrage, ob dies zulässig ist, liegt nicht im Verantwortungsbereich des BfArM."

Alle anderslautenden Behauptungen sind also falsch.

[Quelle](#)¹

¹http://www.bfarm.de/SharedDocs/1_Downloads/DE/Pharmakovigilanz/gremien/Verschreibungspflicht/62Sitzung/anlage1.pdf?_blob=publicationFile